



Amtliche Bekanntmachung

26. Jahrgang

3. September 2020

Nr. 20

Inhalt:

Seite

1. Satzung zur Änderung der fachspezifischen Ordnung zur Feststellung der studiengangsbezogenen Eignung für den Master-Studiengang Film- und Fernsehproduktion an der Filmuniversität Babelsberg KONRAD WOLF vom 04.05.2020 1

Fachspezifische Ordnung zur Feststellung der studiengangsbezogenen Eignung für den Master-Studiengang Film- und Fernsehproduktion der Filmuniversität Babelsberg KONRAD WOLF vom 08.10.2018, geändert durch Satzung vom 04.05.2020 - Lesefassung - 2

**1. Satzung zur Änderung der
fachspezifischen Ordnung zur Feststellung der studiengangsbezogenen Eignung
für den Master-Studiengang Film- und Fernsehproduktion
an der Filmuniversität Babelsberg KONRAD WOLF
vom 04.05.2020**

Der Fakultätsrat der Fakultät I der Filmuniversität Babelsberg KONRAD WOLF hat gemäß § 72 Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. § 9 Abs. 1 – 4 und §§ 21 und 22 des Gesetzes zur Neuregelung des Hochschulrechts des Landes Brandenburg- Brandenburgisches Hochschulgesetz (BbgHG) vom 28. April 2014 (GVBl. I Nr. 18), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Juni 2019 (GVBl. I/19, Nr. 20), die folgende fachspezifische Ordnung zur Feststellung der studiengangsbezogenen Eignung für den Master-Studiengang Film- und Fernsehproduktion der Filmuniversität Babelsberg KONRAD WOLF erlassen: *

Artikel 1

Die fachspezifische Ordnung zur Feststellung der studiengangsbezogenen Eignung für den Master-Studiengang Film- und Fernsehproduktion der Filmuniversität Babelsberg KONRAD WOLF vom 08.10.2018 wird wie folgt geändert:

1. § 3 der Eingangssatz erhält folgende neue Fassung:

„Zur Feststellung der künstlerischen Eignung sind folgende per Brief-Post und digital per E-Mail einzureichen (Alle Texte bitten als eine .pdf-Datei, Fotoarbeiten als .jpg-Dateien, die Filmarbeit als Vimeo-Link (versehen mit Namen und Bewerbernummer):“

2. § 5 der künstlerisch/praktische Teil wird wie folgt geändert:

"Die „Gruppenarbeit“ wird gestrichen und durch „Praktische Arbeit“ ersetzt.“

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Filmuniversität Babelsberg KONRAD WOLF in Kraft.

**Fachspezifische Ordnung zur Feststellung der studiengangsbezogenen Eignung
für den Master-Studiengang Film- und Fernsehproduktion
der Filmuniversität Babelsberg KONRAD WOLF
vom 08.10.2018, geändert durch Satzung am 04.05.2020
- Lesefassung -**

Präambel

Der Fakultätsrat I der Filmuniversität Babelsberg KONRAD WOLF hat gemäß § 72 Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 9 Abs. 1 – 4 und §§ 21 und 22 des Gesetzes zur Neuregelung des Hochschulrechts des Landes Brandenburg- Brandenburgisches Hochschulgesetz (BbgHG) vom 28. April 2014 (GVBl. I Nr. 18), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Juni 2019 (GVBl. I/19, Nr. 20), hat die folgende fachspezifische Ordnung zur Feststellung der studiengangsbezogenen Eignung für den Master-Studiengang Film- und Fernsehproduktion der Filmuniversität Babelsberg KONRAD WOLF erlassen: *

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zugangsvoraussetzungen
- § 3 Zulassungsvoraussetzungen/Einreichung von Arbeitsproben
- § 4 Nachweis der berufspraktischen Tätigkeit
- § 5 Feststellungsverfahren
- § 6 Bewertungskriterien
- § 7 Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

Diese fachspezifische Ordnung zur Feststellung der studiengangsbezogenen Eignung regelt in Ergänzung zur Rahmenordnung für den Zugang und Zulassung für ein Studium an der Filmuniversität Babelsberg KONRAD WOLF vom 30.05.2016 die Zugangsvoraussetzungen, das Feststellungsverfahren und die Zulassung für den Master-Studiengang Film- und Fernsehproduktion an der Filmuniversität Babelsberg KONRAD WOLF.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

(1) Folgende Zugangsvoraussetzungen zum Bachelor-Studium müssen erfüllt sein:

- ein abgeschlossenes Hochschulstudium in der Regel als BA im Studiengang Film- und Fernsehproduktion oder ein anderes abgeschlossenes fachspezifisches Hochschulstudium
- von ausländischen Bewerber*innen, die die schulische Hochschulzugangsberechtigung nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, wird zusätzlich der Nachweis der „Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber“ mit einem Gesamtergebnis von mindestens DSH-2 bzw. ein äquivalentes Sprachzeugnis entsprechend des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen verlangt.
- eine studiengangsbezogene technologisch sowie künstlerische Eignung.

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen/Einreichung von Arbeitsproben

(1) Zur Feststellung der künstlerischen Eignung sind folgende per Brief-Post und digital per E-Mail einzureichen (Alle Texte bitten als eine .pdf-Datei, Fotoarbeiten als .jpg-Dateien, die Filmarbeit als Vimeo-Link (versehen mit Namen und Bewerbernummer):

- ein Inhaltsverzeichnis aller eingereichten Unterlagen und Materialien (bitte unbedingt auch die Formate auflisten)
- der Nachweis der berufspraktischen Tätigkeit
- die tabellarische Auflistung der berufspraktischen Tätigkeit
- Dokumentationen von Arbeiten und Vorhaben der letzten drei Jahre, in denen eine eigenständige künstlerische Position ersichtlich wird (max. 10 Seiten)

- Zusammenschnitt Audiovisueller Projekte in einer Gesamtlänge von max. 10 Minuten als Demo-Upload über den Link im Bewerbungsportal oder einem nicht zeitlich limitierten Sichtungslink einer etablierten Videoplattform (z.B. Vimeo), bei denen die Bewerberin/der Bewerber maßgeblich verantwortlich zeichnete.

§ 4 Nachweis der berufspraktischen Tätigkeit

(1) Die geforderten berufspraktischen Tätigkeiten sind nachzuweisen durch Bescheinigungen oder Zeugnisse (Originale bzw. beglaubigte Kopien) der jeweiligen Firmen, aus denen Art, Umfang und Qualität hervorgehen. Alle Praxisnachweise sind tabellarisch aufzulisten.

(2) Zu erbringen sind folgende Nachweise:

durch einschlägige berufspraktische Tätigkeit im Bereich von Produktions- oder Aufnahmeleitung in der AV-Medienwirtschaft oder Projektmanagement in den Neuen Medien. Die einschlägigen berufspraktischen Tätigkeiten sind durch die Bewerberin oder den Bewerber schriftlich in einem zusammenfassenden Bericht einzuschätzen.

Dauer der Praxiserfahrung: mindestens 12 Wochen zum Zeitpunkt der Bewerbung.

§ 5 Das Feststellungsverfahren

Die Eignungsprüfung besteht aus folgenden Teilen:

schriftlicher Teil

- Prüfung der Fachkenntnisse in den Bereichen der Produktion von Film, Fernsehen und Neuen Medien

mündlicher Teil

- Gespräch über die eingereichten Arbeiten und zu fachspezifischen und individuellen Kompetenzen, Interessen und Motivationen. Dies kann durch eine Präsentation der eingereichten Filme/Filmausschnitte ergänzt werden.
- Prüfung der Fachkompetenzen in den Bereichen Produktion von Film, Fernsehen und Neuen Medien

Künstlerisch/praktischer Teil:

- Praktische Arbeit, in der es um eine Projektentwicklung im Medienbereich geht.

§ 6 Bewertungskriterien

Die Feststellung der künstlerischen Eignung wird anhand folgender Kriterien vorgenommen:

- Fähigkeit, eine eigenständige künstlerische Position zu formulieren und zu vertreten
- Fähigkeit zu methodischem und wissenschaftlichem Arbeiten im Medienkontext
- Erkennbarer Bezug zu digitalen Bewegtbildmedien in den eingereichten Arbeiten
- Fähigkeit zum operativen Management von Medienprojekten
- Fähigkeit, im Medienkontext unternehmerisch zu denken
- Fähigkeit, Teams zu führen und sich als Leitungsperson zu reflektieren

§ 7 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Filmuniversität Babelsberg KONRAD WOLF in Kraft.